

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/82910b15-07e9-3310-972c-cf0cbc2c8d07>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 172 StPO - Beschwerde des Verletzten; Klageerzwingungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach [§ 171](#) binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. <sup>2</sup>Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. <sup>3</sup>Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach [§ 171 Satz 2](#) unterblieben ist.

(2) <sup>1</sup>Gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. <sup>2</sup>Hierüber und über die dafür vorgesehene Form ist er zu belehren; die Frist läuft nicht, wenn die Belehrung unterblieben ist. <sup>3</sup>Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach [§ 153 Abs. 1](#), [§ 153a Abs. 1 Satz 1, 7](#) oder [§ 153b Abs. 1](#) von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der [§§ 153c bis 154 Abs. 1](#) sowie der [§§ 154b](#) und [154c](#).

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. <sup>2</sup>Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. <sup>3</sup>Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

(4) <sup>1</sup>Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht zuständig. <sup>2</sup>Die [§§ 120](#) und [120b](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

